

## Satzung

vom 16.05.2022

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim vom 20.01.2020

Der Gemeinderat Gauersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 13 Abs. 2 d) wird gestrichen

### § 15 Abs. 1 wird neu eingefügt

§ 15 (1) Die Wiesengrabanlage mit Namensplatten dient der Beisetzung von Leichen. Wiesengräber mit Namensplatte stehen für Bestattungen mit bis zu zwei Särgen (dann als Tiefgrab) zur Verfügung. Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen oder Namenstafeln ist nicht gestattet. Je Beisetzung ist pro Grab eine liegende Namenstafel (maximal zwei pro Grab) aus Naturstein (maximal 30 cm x 40 cm) zulässig. Die Namenstafeln müssen mit Ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Gauersheim, 16.05.2022

  
(Schlesser)  
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“